

## Neue Pflichten für Gewerbetreibende

Am 01. August 2017 ist die Neufassung der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV in Kraft getreten.

Wie bisher regelt sie im Wesentlichen den **Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“** sowie mit („hausmüllähnliche Gewerbeabfällen“), worunter die meisten gewerblichen Abfälle fallen, mit Ausnahme von produktionsspezifischen Abfällen (Schlämme, diverse gefährliche Abfälle, etc.) **und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.**

### Für Gewerbebetriebe leiten sich hieraus folgende Pflichten ab:

## 1. Gewerblicher Siedlungsabfall

### 1. 1. Getrennt Sammeln

Im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle müssen nunmehr getrennt erfasst werden:

- Papier, Pappe, Karton (mit Ausnahme Hygienepapier)
- Kunststoffe
- Glas
- Metalle
- sämtliche Bioabfälle
- Holz
- Textilien

Für nicht verwertbare Abfälle bleibt es bei der Vorgabe in § 7, **dass für diese Abfälle zur Beseitigung ein Restmüllbehälter** gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen ist.

### 1.2. Dokumentieren

Die getrennte Sammlung ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.

Zudem hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der Abfälle vorzuhalten, die die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur stofflichen Verwertung belegt.

Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. kleine Unternehmen mit geringen Abfallmengen), ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle gemischt zu sammeln und gemäß § 5 wie bisher eine gemeinsame Restmülltonne für die gewerblichen Abfälle und die Abfälle aus dem Privathaushalt nutzen. Dieses Abfallgemisch ist in jedem Fall einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Auch die Abweichung von der Pflicht des Getrenntsammlens ist darzulegen und dokumentarisch zu begründen.

## 2. Bau- und Abbruchabfall

### 2. 1. Getrennt Sammeln

Im Bereich der gewerblichen Bau- und Abbruchabfälle müssen nunmehr getrennt erfasst werden:

- Kunststoffe
- Glas
- Metalle einschließlich Legierungen
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis

### 2.2. Dokumentieren

Neu verlangt wird ausdrücklich eine **Dokumentation dieser Getrennthaltung**, wobei der Dokumentationsumfang beispielhaft beschrieben wird. Ausreichend erscheint demgemäß eine Art Deckblatt mit einem Plan, einer Skizze, einigen Fotos des Abfall-Lager-Bereichs. Danach folgt eine Sammlung der Wiege-/Abholscheine/Rechnungen mit den üblichen Angaben (Abfall, Menge, Entsorger etc.). Dort ist dann noch der „beabsichtigte Verbleib“ zu ergänzen, da § 8 Abs. 3 Ziffer 2 ausdrücklich eine entsprechende Erklärung verlangt von demjenigen, der den Abfall übernimmt (Beförderer bzw. Entsorger). Gemeint ist offenbar ein Vermerk wie z. B. „Zuführung zu einer Sortieranlage“.

**Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie bitte unseren Abfallbeauftragten unter  
Tel.: 0351 839 36 19 bzw. Email: faltin@humuswirtschaft.de**